

## **Satzung**

**„Feuer und Flamme“ – Wir für die Gemeinde Hassel e.V.**

**Stand 28.07.2025**



**FEUER & FLAMME**

Wir für die Gemeinde Hassel

## **§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuer und Flamme“ – Wir für die Gemeinde Hassel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 39596 Hassel und ist unter der Registersache VR 2101 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist es ausschließlich und unmittelbar, das Leben in der dörflichen Gemeinschaft selbstlos zu fördern, ideale Werte zu erhalten und Traditionen zu pflegen:
  - a) Die Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde in Vereinbarkeit mit dem Landesgesetz über den Brandschutz und das Rettungswesen.
  - b) Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - Schaffung oder Erhalt von Freizeit-, Bewegungs-, Bildungs-, Kultur- und Projektangeboten für unsere Kinder, Jugendliche und Seniorinnen/Senioren in der Gemeinde Hassel zur Verbesserung ihres sozialen Miteinanders und des Gemeinschaftsgefühls.
    - Beiträge zur Gestaltung von jugend-/seniorenfreundlichen Lebensbedingungen.
  - c) die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.
  - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist eine juristische Person, er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und/ oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit der Gemeinde bekunden wollen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden);
- c) Zuschüsse aus Öffentlichen Mitteln;
- d) Erlöse aus Veranstaltungen zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltes;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) ein stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister;
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.  
Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über die Verfügungsmodalitäten entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Finanzordnung.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hassel, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung im Sinne des Vereinszweckes nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt.  
Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderung der Satzung wurde durch Mitgliederbefragung vom 09.03.2025 beschlossen und tritt mit der Bestätigung des Amtsgerichtes in Kraft.

Hassel, 09.03.2025